

**Auszug aus den Regelungen zur Fortbildungspflicht
des Berufsfachverbands der GebärdensprachdolmetscherInnen
Baden-Württemberg e.V. (BGD e.V.)**

Diese Regelungen treten rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2016. Zur ersten Mitgliederversammlung des Jahres 2017 werden diese Regelungen überprüft und gegebenenfalls überarbeitet und angepasst, sodass etwaige Neuregelungen rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft treten können. Wenn nicht die Mitgliederversammlung bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraumes etwas anderes beschließt, gelten diese Regelungen jeweils für zwei weitere Jahre.

1. Fortbildungen zeichnen sich durch organisiertes Lernen aus und dienen hauptsächlich der Erweiterung fachlicher und beruflicher Kompetenzen, welche zur Ausübung des Berufs Gebärdensprachdolmetscher/-in nötig sind. Es fallen alle Veranstaltungen darunter, welche von einem qualifizierten, zertifizierten Dozenten durchgeführt und/oder einer etablierten Ausbildungsstätte oder Berufsvereinigung der Dolmetscher organisiert und angeboten werden. Zudem sollten sie im Vorfeld als Fortbildung, Fachtagung oder Veranstaltung mit entsprechendem Inhalt ausgeschrieben sein.
2. Die Fortbildungspflicht muss im Sinne des § 5 der Satzung des BGD e.V. von allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfüllt werden.
3. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder werden durch diese Regelungen verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren (01.01.2015 – 31.12.2016) drei Fortbildungen zu besuchen, von denen mindestens eine aus einem dolmetschrelevanten Bereich stammen muss. Die verbleibenden Fortbildungen können beliebig aus den drei Bereichen „dolmetschrelevant“, „berufsrelevant“ und „berufsassoziiert“ gewählt werden. Siehe hierzu den „Auszug aus den Fortbildungsmöglichkeiten“ (nachfolgend in diesem Dokument). In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine sechsstündige Fortbildung absolviert werden.
4. Eine Fortbildung wird als solche anerkannt, wenn sie mindestens sechs Zeitstunden umfasst. *Dolmetschrelevante* Fortbildungen, die nicht die erforderlichen 6 Zeitstunden umfassen, können innerhalb des zweijährigen Zeitraums zu *einer* Fortbildung aufaddiert werden. Umfassen *berufsassoziierte und berufsrelevante* Fortbildungen/Veranstaltungen nicht die erforderlichen 6 Zeitstunden, können diese ebenfalls zu *einer* Fortbildung zusammengefasst und als solche anerkannt werden. Eine mehrtägige Fortbildung wird als *eine* Fortbildung angerechnet. Eine mehr als vierwöchige Praktikantenanleitung (Hospitations- oder Dolmetschpraktikum) wird einmalig als eine *berufsassoziierte* Fortbildung gewertet. Studium von Fachliteratur wird innerhalb der zweijährigen Laufzeit einmalig mit 2 Zeitstunden im Bereich berufsrelevante Fortbildungen anerkannt.
Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen des BGD e.V. innerhalb der zweijährigen Laufzeit wird *einmalig* als berufsrelevante Fortbildung gewertet.
Über die Fortbildungspflicht hinaus besuchte Fortbildungen sind nicht übertragbar auf den Folgezeitraum.